

## Regelplan B II / 10

Fußgängerschutztunnel und Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Querabsperungen

durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabsperung

durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

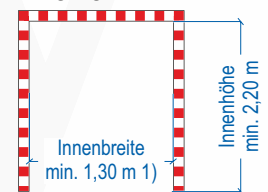
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*))

\*) Eingangsbereich Fußgängertunnel



\*\*)) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*))

\*\*\*)) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



Z 123  
-50 bis -70 m



Gehweg

0 m

min. 1,30 m 1)

min. 3,00 m

2)

max. 50 m

0 m



Z 123  
-50 bis -70 m



Gehweg



www.baustellenmanagement.com

